Wien, Donnerstag, den 18. August 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Inhalt:

Zur Frage über die zwangsweise Durchführung behördlicher Entscheidungen gegen Gemeinden.*)

In der Nummer 29 d. J. der Zeitschrift wird die Frage erörtert, wie seitens der politischen Behörden vorzugehen sei, wenn eine rechtskräftige Entscheidung von der durch sie betroffenen Gemeinde nicht freiwillig vollzogen wird. Der Verfasser hat speciell den Fall im Auge, daß eine Gemeinde durch eine rechtskräftige Entscheidung verpflichtet wurde, eine Wasserleitung zu erbauen, daß zur Bestreitung der Kosten die Aufnahme eines Darlehens nothwendig ist, und daß der Gemeindeausschuß

a) von vornherein es unterläßt oder verweigert, dem behördlichen Auftrage nachzukommen, oder

b) zwar die zum Vollzuge der Entscheidung erforderlichen Beschlüsse faßt, deren Durchführung jedoch infolge des Wiederstandes dritter Factoren scheitert.

In dem Falle a) gelangt der Verfasser zu dem Ergebnisse, daß die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe auf Gefahr und Kosten der Gemeinde zu treffen habe, weil der Gemeindeausschuß die behördliche Entscheidung, welche einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistung gleichzuhalten sei, nicht ausgeführt habe.

Dieser Anschauung kann beigepflichtet werden.

Hingegen dürften die Conclusionen, zu welchen der Verfasser in dem sub b) besprochenen Falle gelangt, kaum ungetheilte Zustimmung finden.

Der Verfasser meint, daß auch in dem letzteren Falle die Voraussetzungen gegeben seien, von welchen ein zwangsweises Einschreiten der Bezirksbehörde abhängig ist. Diese Voraussetzungen sind, wie zutreffend ausgeführt wird, nachstehende:

1. Das Vorhandensein einer concreten, der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistung oder Verpflichtung.

2. Die Unterlassung oder Verweigerung der Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Gemeindeausschuß.

Die erstere Voraussetzung trifft zweifellos zu, ob auch die zweite, soll im folgenden untersucht werden.

Wenn der Gemeindeausschuß, wie angenommen wird, beschließt, dem Auftrage der Behörde zur Erbauung der Wasserleitung nachzukommen, die erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, zu diesem Behufe eine Versammlung der Urwähler einzuberufen und die Zustimmung der höheren autonomen Organe einzuholen, so hat der Ausschuß alles gethan, was ihm der Natur der Sache nach und Kraft der gesetzlichen Vorschriften obliegt, um die der Gemeinde auferlegte Verpflichtung zur Erbauung der Wasserleitung zu erfüllen. Kann die Zustimmung der Urwähler und der höheren autonomen Organe nicht erlangt werden, so muß allerdings der Bau der Wasserleitung unterbleiben, allein zweifellos kann weder die Schuld hieran dem Gemeindeausschusse beigemessen, noch von einer Unterlassung oder Weigerung des Ausschusses, eine der Gemeinde obliegende Leistung zu erfüllen, die Rede sein; bei einer gegentheiligen Auffassung würde der Ausschuß dafür verantwortlich gemacht werden, daß Factoren, auf deren Willensmeinung dem Ausschusse weder ein gesetzlicher, noch ein factischer Einfluß zusteht, dem Beschlusse des Ausschusses nicht zustimmen.

Eine Unterlassung, bezw. Weigerung setzt die Möglichkeit voraus, seinen Willen ausführen zu können.

Diese Möglichkeit besteht für den Gemeindeausschuß nur in beschränktem Umfange, nämlich nur innerhalb der durch die Gemeindeordnung für seinen Wirkungskreis gezogenen Schranken, welche der Ausschuß nicht überschreiten darf. Wenn der Ausschuß innerhalb dieser durch das Gesetz bestimmten Grenzen jene Beschlüsse gefaßt und jene Vorkehrungen getroffen hat, welche zum Vollzuge des behördlichen Auftrages nothwendig sind, dann ist der Ausschuß der ihm in Absicht auf die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde obliegenden Aufgabe nachgekommen. Muß schließlich die Durchführung des behördlichen Auftrages unterbleiben, weil die Urwähler, bezw. die höheren autonomen Organe die Zustimmung zu den erforderlichen finanziellen Transactionen verweigern, so kann dies nicht dem Gemeindeausschusse als eine Unterlassung, bezw. Verweigerung im Sinne des § 92 der Gemeindeordnung zur Last gelegt werden.

In dem sub b) besprochenen Falle liegen sonach die Voraussetzungen für ein zwangsweises Einschreiten der Bezirksbehörde überhaupt nicht vor. Wenn der geehrte Verfasser des in Rede stehendes Artikels meint, im Falle b) liege der entscheidende Moment darin, daß der Gemeindeausschuß die Verpflichtung, die Wasserleitung wirklich zu bauen, nicht erfülle, so ist zu erwidern, daß die Verpflichtung des Ausschusses doch nur dahin gehen kann, seinerseits innerhalb des ihm zustehenden,

*) Die in diesem Aufsatze angeführten Citate aus der Gemeindeordnung und aus dem Bezirksvertretungsgesetze beziehen sich auf die betreffenden Gesetze für Steiermark.

durch das Gesetz umschriebenen Wirkungskreises die Erbauung der Wasserleitung zu ermöglichen (ultra posse nemo tenetur).

Eine weitere Frage, welche sich bei Anwendung des im § 92 l. c. eingeräumten Zwangsrechtes aufwirft, ist die, ob die Bezirksbehörde an die Vorschriften des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung, speciell an die §§ 75 und 76, sowie an die Bestimmung des § 57, 6 des Bezirksvertretungsgesetzes gebunden ist.

In der Praxis herrscht vielfach die Anschauung, daß diese Vorschriften auch von der politischen Behörde zu beobachten seien, hingegen ist der Verfasser des mehr erwähnten Artikels der Ansicht, daß die Formalitäten, welche speciell bei Aufnahme eines Darlehens zu erfüllen sind, eine interne Angelegenheit der Gemeinde bilden und nur für den Fall gelten, daß der Gemeindeausschuß ein Darlehen aufnehmen will.

Zur richtigen Lösung dieser Frage wird man gelangen, wenn man die Tendenz der in Rede stehenden Vorschriften ins Auge faßt.

Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes im allgemeinen und der §§ 75 und 76 im besonderen bezwecken die Sicherung einer geregelten und gesunden Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindehaushaltes, sind Vorschriften, deren Befolgung im öffentlichen Interesse gelegen ist. Mit Rücksicht auf diesen Charakter der Bestimmungen müssen dieselben nicht nur von den Organen der Gemeinde, für welche sie naturgemäß in erster Linie gelten, sondern auch von denjenigen Behörden beobachtet werden, welche kraft gesetzlicher Vollmacht berufen sind, Functionen der Gemeindeorgane auszuüben.

Die Machtvollkommenheit, welche § 92 l. c. der politischen Behörde einräumt, kann nicht so weit gehen, daß sich die Behörde um die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens und des Gemeindehaushaltes nicht zu kümmern brauchte, daß speciell die in den §§ 75 und 76 vorgeschriebene Zustimmung der Urwähler durch einen imperativen Act der Behörde ersetzt werden könnte.

Dasselbe gilt auch von der Bestimmung des § 57, 6 des Bezirksvertretungsgesetzes.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bei dieser Auffassung das Zwangsrecht in vielen Fällen zu keinem praktischen Resultate führen wird, allein auch bei dem vom geehrten Verfasser des besprochenen Artikels eingenommenen Standpunkte würde nur unter besonders günstigen Umständen die politische Behörde in der Lage sein, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, denn die finanziellen Schwierigkeiten, welche dem Gemeindeausschusse die Durchführung des behördlichen Auftrages unmöglich gemacht haben, bestehen für die Behörde oft auch, zumal derselben kein Fond zur Verfügung steht, aus welchem die Auslagen vorläufig bestritten werden könnten.

Nach den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 92 l. c. nur in dem unter a), nicht auch in dem unter b) besprochenen Falle vorliegen und daß die politischen Behörden, falls sie von dem im § 92 l. c. eingeräumten Zwangsrechte Gebrauch machen, gleichwie der Gemeindeausschuß an die Bestimmungen des 5. Hauptstückes der Gemeindeordnung, insbesondere der §§ 75 und 76, sowie des § 57, 6 des Bezirksvertretungsgesetzes gebunden sind, denn diese letzteren Bestimmungen sind Ausfluß des Staatswillens wie die behördliche Entscheidung selbst, welche im Zwangswege durchgeführt werden soll; warum sollte letztere stärker sein?

Die Anschauung, § 92 könne auch in dem sub b) erwähnten Falle angewendet werden, würde zu folgender Consequenz führen: Wenn der Gemeindeausschuß sich an die Vorschrift der §§ 75 und 76 hält, die Urwähler aber die Zustimmung zur Aufnahme des Darlehens versagen, so ist zu befürchten, daß die politische Behörde von dem Zwangsrechte des § 92 l. c. Gebrauch mache; setzt sich der Gemeindeausschuß über die Bestimmungen der §§ 75, 76 hinaus, so droht die Sistirung des bezüglichen Beschlusses im Grunde des § 90 l. c. Aus diesem Dilemma einen befriedigenden Ausweg zu finden, dürfte schwer fallen. Noch schwerer ist es für den Gemeindeausschuß, **selbst** den behördlichen Auftrag zur Erbauung der Wasserleitung durchzuführen, denn, wie erwähnt, würde bei der vom geehrten Verfasser vertretenen Anschauung das Einschreiten der politischen Behörde der Thätigkeit des Ausschusses ein vorzeitiges Ende bereiten, mag sich der Ausschuß an die Vorschriften des Gesetzes halten oder nicht. Ob eine Anschauung, welche zu einer derartigen Consequenz führt, der Absicht des Gesetzes entspricht, mag dahingestellt bleiben.

Dr. **Theodor Redl.**

Mittheilungen aus der Praxis.

Beschwerde wegen angeblicher Verletzung des Rechtes der Wähler auf Ausschreibung einer Neuwahl für den Landtag durch das Vorgehen des Landtages, wonach eine mit dem Wahlcertificate nicht versehene Person auf Grund des Ergebnisses der landtäglichen Wahlprüfung als zum Landtagsabgeordneten gewählt erkannt und in den Landtag einberufen wurde.

Da eine derartige Beschwerde sich gegen einen Beschluß des Landtages richtet, dieser aber nicht als Administrativ-Behörde angesehen werden kann, so erscheint das Reichsgericht in Gemäßheit Art. 3, lit. b des St. G. G. über das Reichsgericht nicht competent.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 19. April 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Stanislaus Tschada, Gemeindearztes, Franz Staatz, Baumeisters und Hausbesitzers, Martin Obendorfer, Haus- und Wirthschaftsbesitzers, Johann Obendorfer, Haus- und Wirthschaftsbesitzers, und Johann Löderer, Gemeindesecretärs, sämmtlich in Ebenfurth, durch Dr. Julius Ofner, de praes. 15. Februar 1898, Z. 44, zu Recht erkannt: Die Beschwerde des Dr. Stanislaus Tschada, Gemeindearztes, Franz Staatz, Baumeisters und Hausbesitzers, Martin Obendorfer, Haus- und Wirthschaftsbesitzers, Johann Obendorfer, Haus- und Wirthschaftsbesitzers, und Johann Löderer, Gemeindesecretärs, sämmtlich in Ebenfurth, mit dem Begehren zu erkennen: Durch die Einberufung und Zulassung des Dr. Anton Löbl, Advocaten in Neunkirchen, zur Angelobung als Landtagsabgeordneten des Bezirkes Neunkirchen—Pottendorf—Ebenfurth am 1., beziehungsweise 4. Februar 1898 seitens des Landmarschalls für das Kronland Oesterreich unter der Enns Josef Freiherrn von Gudenus habe eine Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes der Beschwerdeführer auf Ausschreibung einer Neuwahl für den Landtag stattgefunden, wird zurückgewiesen.

Gründe: Die Beschwerdeführer, Landtagswähler in dem Bezirke Neunkirchen-Pottendorf-Ebenfurth, erheben vor dem k. k. Reichsgerichte Beschwerde über die am 1. Februar 1898 erfolgte Einberufung und die am 4. Februar 1898 erfolgte Zulassung des Dr. Anton Löbl, Advocaten in Neunkirchen, zur Angelobung als Landtagsabgeordneten für den Bezirk Neunkirchen-Pottendorf-Ebenfurth seitens des Landmarschalls für Oesterreich unter der Enns, Josef Freiherrn von Gudenus, durch welche ihr verfassungsmäßig gewährleistetes Recht auf eine Neuwahl verletzt worden sei. Sie begründen die active Legitimation durch ihre Eigenschaft als Wähler im genannten Bezirke, die passive Legitimation dadurch, daß der Landmarschall in seiner eigenen Amtssphäre ebenso wie der Landesausschuß zu den Administrativ-Behörden gehört, gegen welche Schutz beim Reichsgerichte gesucht werden kann; daß ferner gegen seine Verfügung kein weiterer Rechtszug im administrativen Instanzenzuge zulässig ist.

Die Beschwerde wird nachstehends ausgeführt: Am 4. November 1896 wurde im Bezirke Neunkirchen - Pottendorf - Ebenfurth Moriz Parzer, Bürgermeister in Ebenfurth, zum Landtagsabgeordneten gewählt; er erhielt auch von der k. k. Statthalterei das Certificat zum Eintritt in den Landtag. Gegen seine Wahl erhob der Gegencandidat Dr. Anton Löbl Protest. Der Landesausschuß legte dem Landtage den Antrag vor, die Wahl für ungiltig zu erklären. In seinen Gründen ist unter anderem erwähnt, daß der Beschwerdeführer Johann Obendorfer gestorben und für ihn als Todten gewählt worden sei. Moriz Parzer legte infolge dessen am 22. December 1897, noch bevor der Landtag über jenen Antrag Beschluß faßte, sein Mandat zurück. Anstatt daß infolge dessen eine Neuwahl angeordnet worden wäre, beschloß der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 1. Februar 1898, den nicht gewählten, beziehungsweise in der Minorität gebliebenen Candidaten Dr. Anton Löbl in den Landtag einzuberufen. Dies ist nach Ansicht der Beschwerdeführer gesetzwidrig, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Das Gesetz verlangt die Prüfung des Wahlactes und gibt den Interessenten wegen Unregelmäßigkeiten, welche die Giltigkeit der Wahl beeinträchtigen, das Recht der Beschwerde. Eine solche Beschwerde wird selbstverständlich nur von den Gegnern des **gewählten** Candidaten erhoben. Die Unregelmäßigkeiten zu Gunsten seines Gegners werden, da sie keinen Erfolg hatten, nicht zur Kenntniß des Landtages gebracht. Wenn nun der Landtag auf Grund dieser einseitigen Beschwerde den zweiten Candidaten einberuft, so wird gerade der Majorität der Wähler das Beschwerderecht genommen; die Entscheidung wird mit Verletzung des Grundsatzes getroffen, daß jeder Theil zu hören und dessen Beschwerden zu prüfen sind. Mindestens müßte den Beschwerdeführern Gelegenheit ge-

geben sein, Beweise des Terrorismus, welcher zu Gunsten des Dr. Anton Löbl geübt wurde, zu verzeichnen, um dadurch den Beweis zu erbringen, daß die Stimmenzahl für ihn nicht auf ordnungsmäßigem Wege zustande kam. 2. Ebenso muß der praktische Verstand die Ueberzeugung bringen, daß man der Majorität der Wähler wegen Formgebrechen, welche die Wahlcommission als für die Identificirung des Gewählten bedeutungslos erklärt hatte, ihr Wahlrecht nicht nehmen dürfe, und daß man ihr mindestens das Recht gewähren müsse, bei einer Neuwahl ihren Willen nochmals klar zum Ausdrucke zu bringen. 3. Nach § 31 der Landesordnung für Niederösterreich hat der Landesausschuß die Wahlausweise der neueintretenden Landtags-Abgeordneten zu prüfen und an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung des Gewählten zusteht. Wie aus dem Wortlaute dieses Paragraphen hervorgeht, ist Gegenstand der Prüfung, des Berichtes und der Entscheidung nur der Wahlausweis des eintretenden Abgeordneten und seine Zulassung. Nicht der positive Ausgang der Wahl, sondern nur die Ordnungsmäßigkeit des Wahlactes, welcher den neueintretenden Abgeordneten legitimirt, wird zur Prüfung zugelassen. Im § 31 Landesordnung fallen zwei Worte auf: „der Gewählte" und „die Zulassung". Wer der Gewählte im Sinne des § 31 ist, wird durch die Landtags-Wahlordnung klargestellt. Diese läßt darüber keinen Zweifel, daß es jener Mann ist, der nach Feststellung der Wahlcommission die gesetzliche Mehrheit der Stimmen, oder bei Stimmengleichheit das günstige Los erlangt hat; kurz: der von der Wahlcommission als gewählt erklärt worden ist. Das bezeugen die Vorschriften der §§ 26 ff. über die Function der Wahlcommission und insbesondere die Bestimmung, daß alle Streitigkeiten bei dem Wahlacte von der Wahlcommission endgiltig ohne Zulassung eines Recurses entschieden werden. Bei der Discussion im Landtage wurde Gewicht auf den ersten Absatz des § 40 L. W. O. gelegt; dieser stellt aber nur den allgemeinen Grundsatz auf, wer als gewählt anzusehen sei. Die Frage, wer dies festzustellen hat, wird im ersten Absatze nicht berührt, wohl aber im zweiten, welcher lautet: „Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei." Die Wahlcommission hat also festzustellen, ob mehrere Personen die Majorität der Stimmen erhalten haben, ob Stimmengleichheit vorhanden sei, und das Los, welches sie ziehen läßt, macht zum Gewählten. Ebenso entscheidet nach § 41 L. W. O. die Wahlcommission, ob engere Wahl vorzunehmen sei, und § 42, Absatz 4 gebraucht wiederum die Worte: „wer von ihnen als gewählt anzusehen sei". Im § 43 wird dann davon gesprochen, daß vor Abschluß des Protokolls die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt sein müsse. Nach § 44 fertigt der Statthalter jedem gewählten Abgeordneten das Certificat aus, welches den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt. Wenn nunmehr im Zusammenhange damit der § 45 bestimmt, daß dem Landtage die Entscheidung über die Zulassung des Gewählten zusteht, so kann man zu keinem anderen Schlusse gelangen, als daß der Gewählte im § 45 derselbe ist, welcher in den §§ 42, 43, 44 L. W. O. als der „gewählte Abgeordnete" bezeichnet wird. Es ist ja auch mit der Vorschrift, daß alle Entscheidungen der Wahlcommission über Wahlrecht, Giltigkeit und Deutlichkeit der Stimmen endgiltig sind, keine andere Vorstellung vereinbar, als daß nicht die einzelne Entscheidung, die einzelne Stimme für oder gegen einen Candidaten, Object einer weiteren Prüfung sein kann, sondern nur die Ordnungsmäßigkeit des gesammten, als Ganzes zu beurtheilenden Wahlvorganges. Es ist ein Widerspruch mit der gesetzlichen Bestimmung im § 33, Schlußabsatz der Landtags-Wahlordnung, wenn der Landtag die Stimmen, welche die Wahlcommission endgiltig als unzweifelhaft für den Bürgermeister Moriz Parzer abgegeben erklärt hat, trotzdem als zweifelhaft und ungiltig annimmt, daraufhin die Stimmen zählen und die Majorität für Dr. Anton Löbl feststellen will. Das Gesetz läßt daher keinen Zweifel entstehen, daß der Landtag nur cassatorisches Recht, d. h. das Recht hat, die Wahl als nicht ordnungsmäßig, die Legitimation des Gewählten zum Eintritte in den Landtag als nicht erbracht zu erklären, und als Folge dessen die Neuwahl zu veranlassen. 4. Von den Gesetzen, welche nach § 7 a. b. G. B. zur Erläuterung herangezogen werden können, liegen die Landes- und Landtags-Wahlordnungen für andere Kronländer am nächsten. § 31 der Landesordnung für Böhmen hat genau denselben Wortlaut wie § 31 der Landesordnung für Niederösterreich. Zu diesem § 31 ist nun als Erläuterung eine Ah. Entschließung vom 11. Juni 1863 ergangen, kundgemacht von der k. k. Statthalterei am 1. December 1863, L. G. Bl. Nr. 56. Dort heißt es im Artikel I: „Das im § 31 L. O. begründete Recht des Landtages, über die Giltigkeit einer Wahl zu erkennen, steht ihm ausschließlich selbst dann zu, wenn dem Gewählten wegen eines im § 18 W. O. bezeichneten Ausschließungsgrundes vom Statthalter die Ausfertigung des Wahlcertificates versagt wurde. In einem solchen Falle ist daher der Statthalter vor der Ungiltigkeitserklärung der Wahl durch den Landtag zur Ausschreibung einer neuen Wahl nicht berechtigt." Also selbst wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wenn also die Stimmen für sie von der Wahlcommission, welche die Unwählbarkeit des Candidaten gekannt hätte, zweifellos als ungiltig und der Gegencandidat als gewählt erklärt worden wäre, kann, sobald einmal die Wahlcommission gesprochen hat, nur eine Neuwahl ausgeschrieben werden. Diese authentische Auslegung des mit § 31 der Landesordnung für Niederösterreich wörtlich gleichlautenden § 31 der böhmischen Landesordnung läßt keinen Zweifel übrig, wie weit sich das Recht des Landtages erstreckt. Als eine zweite analoge Gesetzesbestimmung mag Art. 27 der Verfassung für das Deutsche Reich bezeichnet werden, welcher dem Reichstage das Recht gewährt, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Wahl zu entscheiden, und welcher von dem berufenen Commentator Laband ausdrücklich dahin erklärt ist, daß der Reichstag nur die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl aussprechen kann. 5. Die Bestimmung, daß der Landtag nur cassatorische Befugniß hat, wird sowohl praktisch als historisch erklärlich. Praktisch hat ja die Erfahrung auch im Strafverfahren dahin geführt, daß überall, wo Thatsachen zu erforschen sind, nur das erste Gericht positiv erkennt, die höhere Instanz, welche blos Acten vor sich hat, nur cassirt. Auch bei der Wahl sind es Thatsachen, welche maßgebend sind. Die Wahlcommission hat, wie die Landtags-Wahlordnung im § 37 verfügt, zu entscheiden, ob es zweifelhaft ist, welche Person mit dem auf dem Stimmzettel enthaltenen Namen bezeichnet ist. Dafür geben die localen Verhältnisse den Ausschlag. Im vorliegenden Falle war es z. B. keinem Menschen im Bezirke zweifelhaft, wer mit dem Namen „Parzer" oder „Moriz Parzer" bezeichnet war. Nur eine ohne Kenntniß der Verhältnisse urtheilende Scholastik konnte eine nähere Erklärung zur Beseitigung des Zweifels verlangen. Außerdem wirken bei der Wahl viele andere Umstände mit, welche gleichfalls nur an Ort und Stelle beurtheilt werden können. So z. B. entscheidet die Wahlcommission nach § 33 L. W. O. auch über die Identität von Wählern; wie will der Landtag dies prüfen? Dazu kommt, daß das Gesetz den Willen der Wähler entscheiden lassen will, und daß es mit diesem Zwecke in offenbarem Widerspruche steht, wenn die Majorität des Landtages die ganze Majorität der Wähler einfach streicht, und in offenem Gegensatze zu deren vor der Wahlcommission ohne Zulässigkeit eines Recurses als unzweifelhaft ausgesprochenen Willen, dem Bezirke einen ihr genehmen Mann als Abgeordneten aufzwingen will. Wer sich durch die kundgemachte Wahl verletzt fühlt, kann seine Beschwerde einbringen; wer nicht verletzt wurde, muß beruhigt sein, daß nur der Gewählte oder ein bei einer Neuwahl wiederum durch die Majorität bei freistehendem Beschwerderecht Gewählter der Vertreter des Bezirkes sein kann. 6. Dieser Anerkennung des Wählerrechtes entspricht nun auch die eigenthümliche Form des § 31 L. O., welche im § 45, L. W. O. wiederholt wird. Der § 31 L. O. sagt nämlich, daß der Landtag nicht über die Wahl selbst, auch nicht einmal über deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit, sondern nur über die Zulassung des Gewählten zu entscheiden hat. Diese Form, welche sich historisch entwickelt hat und wahrscheinlich aus dem Gesandtenrechte entnommen wurde, beruht auf der Annahme, daß die Wählerschaften von einander unabhängig (souverän) sind, und daß ihre Vertreter in ihrer Vereinigung erst den parlamentarischen Körper bilden. Die Eigenschaft als Vertreter ist die Grundlage des Eintrittes in den Landtag und der Abstimmung überhaupt, und es ist ein formaler Widerspruch, wenn die Vertreter einer Anzahl von Bezirken über das Recht der Vertreter der anderen urtheilen. Der Vorgang ist ja folgender: Die gewählten Vertreter erhalten das Certificat zum provisorischen Eintritte. Unter diesen provisorischen Mitgliedern bildet sich eine Majorität, und nun kann diese über das Recht der anderen verfügen. Die provisorische Majorität kann eine definitive, und bei Annahme ihres Rechtes, positiv zu entscheiden, sogar eine Zweidrittelmajorität schaffen. Dieses Recht, über einander zu urtheilen, hat man daher, so lange der constitutionelle Sinn auch formell scharf ausgeprägt war, nicht gegeben, sondern nur das Recht, welches auch

Gesandten souveräner Staaten gegenüber zusteht: die Legitimation zu prüfen und über deren Ordnungsmäßigkeit zu entscheiden. So entstand die Form, die noch im § 31 L. O. enthalten ist. 7. Ein authentisches Zeugniß über die Rechtsanschauung des Landmarschalls selbst liegt in seinem Schreiben an Moriz Parzer vom 23. December 1897. Der Landmarschall erklärt in demselben, daß er die Zurücklegung des Landtagsmandates zur Kenntniß nehme und unter Einem die k. k. Statthalterei zur Einleitung einer Neuwahl benachrichtige. Das war also nach der Rechtsanschauung des Landmarschalls selbst die gesetzliche Folge der Zurücklegung des Mandates. Einen gesetzwidrigen, die Competenz des Landtages überschreitenden Beschluß durfte der Landmarschall nicht ausführen. Die Zurücklegung des Mandates seitens des Moriz Parzer gewährte den Wählern des Bezirkes das Recht auf eine Neuwahl. Der Landmarschall war verpflichtet, den von ihm als gesetzlich anerkannten Weg einzuschlagen oder die Angelegenheit der Ah. Schlußfassung zu unterziehen (argum. § 42 L. O.). Hienach wird das im Enunciate citirte Begehren gestellt.

In der Gegenschrift des Landmarschalls des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wird Folgendes geltend gemacht: Die Beschwerde bezeichnet den Landmarschall als eine Administrativ-Behörde und mißt ihm das Recht bei, Landtagsbeschlüsse zu sistiren und darüber die Ah. Schlußfassung einzuholen. Dies ist ein Irrthum. Nach der Bestimmung des kaiserl. Patentes vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, und des dort berufenen Diploms vom 20. October 1860 hat die Krone das Recht, Gesetze zu geben, mit den Landtagen, beziehungsweise dem Reichsrathe getheilt, und nach § 16 der n. ö. Landesordnung ist der Landtag berufen, an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt im Sinne dieser kaiserl. Entschließungen mitzuwirken. Der Landtag ist also ein gesetzgebender Körper und zu seiner Leitung ist nach § 4 der Landesordnung der Landmarschall berufen; dessen Rechte und Pflichten sind in der Landesordnung genau umschrieben; ein Recht desselben, Landtagsbeschlüsse zu sistiren, kommt nicht vor. Wohl hat der Landtag auch einen Vollzugsausschuß, den Landesausschuß, welcher nach § 11 L. O. das verwaltende und ausübende Organ der Landesvertretung bildet, und überdies auch als administrative Control- und Recursinstanz gegenüber den Selbstverwaltungskörpern niederer Ordnung dient. In dieser Hinsicht ist der Landesausschuß, neben seiner Eigenschaft als ständige parlamentarische Commission zur Vorbereitung der Landtagsarbeiten, zugleich eine Verwaltungsbehörde und der Landmarschall als dessen Chef Theil einer solchen. Deshalb ist nach § 42 L. O. dem Landmarschall eingeräumt, Beschlüsse des Landesausschusses, welche dem öffentlichen Wohle und dem Gesetze widerstreiten, zu sistiren und die Angelegenheit im Wege des Statthalters der Ah. Schlußfassung zu unterbreiten. Dieses Recht steht in voller Analogie zu jenem eines Gemeinde-Vorstehers, gesetzwidrige Ausschuß-Beschlüsse zu hemmen und die Entscheidung der staatlichen Behörde einzuholen. Landtagsbeschlüssen gegenüber aber gibt es keine Sistirung, sondern, soferne überhaupt Uebelstände zutage treten, keine andere Remedur, als die parlamentarische, d. i. betreffs der rein gesetzgeberischen Angelegenheiten Verweigerung der Sanction, betreffs jener Agenden, in denen der Landtag allein entscheidet, wie Verwaltung des Landesvermögens und insbesondere auch Wahlprüfung, eventuell Auflösung desselben. Indem die Beschwerde aber den Landmarschall für die Nichtausübung eines Sistirungsrechtes verantwortlich macht, das er gar nicht besitzt, schlägt sie eigentlich den Beschluß des Landtages selbst, für den dieser allein verantwortlich ist und den vor dem Reichsgerichte zu vertreten dem Geklagten die passive Legitimation mangelt. Die Beschwerde ist aber auch in merito unberechtigt. § 44 L. O. erklärt: Der Statthalter hat jedem gewählten Abgeordneten ein Wahlcertificat auszustellen. Die Beschwerde dreht nun die Sache einfach um und sagt: Gewählter Abgeordneter ist also derjenige, der das Wahlcertificat hat. Wenn daher § 31 L. O. ausspricht, daß dem Landtage die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht, so ist demnach die Beschwerde sofort damit fertig, daß also nur einer, der das Certificat hat, entweder zugelassen oder abgewiesen werden kann; ein anderer, der wirklich die Mehrheit der Stimmen hat, ohne zu einem Certificate zu gelangen, existirt für die Beschwerde einfach nicht. Nun sagt aber § 40 der Landtags-Wahlordnung ausdrücklich, daß derjenige gewählter Abgeordneter ist, der mehr als die Hälfte der Stimmen für sich hat. Ueberdies bemerkt § 44, Al. 2 L. W. O. noch ausdrücklich, daß das Certificat wohl zum Eintritt in den Landtag berechtigt, jedoch nur insolange die Vermuthung der Giltigkeit einer Wahl begründet, bis das Gegentheil erkannt ist. Dieses Gegentheil kann nun je nach der Lage der Sache ebensogut darin bestehen, daß der Wahlact überhaupt kein sicheres Ergebniß ergibt und daher zur Gänze zu cassiren ist, oder auch darin, daß aus dem Wahlacte hervorgeht, nicht der mit dem Certificate versehene, sondern ein anderer sei der Gewählte und dieser daher einzuberufen. Laut des Berichtes des Landesausschusses Z. XXXVII, 1897 hat der Landesausschuß festgestellt, daß abgesehen von einigen theils widerlegten, theils nur eine geringfügige Stimmenzahl betreffenden Anfechtungsgründen als entscheidender Protestpunkt jener erscheint, daß Stimmzettel, die lediglich den Namen Parzer führen, als giltig gezählt wurden. Im weiteren Verlaufe dieses Berichtes ist constatirt, daß dieser Umstand auch Gegenstand einer Einsprache vor der Wahlcommission in Neunkirchen war, welche Einsprache jedoch zurückgewiesen wurde, und daß die Commission in Pottenstein beschlossen habe (als eine Art ausgleichender Gerechtigkeit), auch die für den Gegencandidaten Dr. Löbl etwa nicht vollständig ausgefüllten Stimmzettel zu zählen. In dem Berichte ist weiter hervorgehoben, daß zwar bei manchen Wahlen jeder Zweifel ausgeschlossen sein wird, wenn der Name des Gewählten, und sei es auch in nicht immer correcter Schreibweise, sich auf dem Zettel befindet, daß dies jedoch nicht im gegenwärtigen Falle gelten kann, wo der eine Bewerber in den Listen seines Wohnortes einen ganz gleichnamigen Genossen hat und die Commission daher vermuthen, unbedingt aber nicht wissen konnte, wer als Gewählter gemeint sei. Dies ist auch in voller Uebereinstimmung mit § 37 L. W. O.: „Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen damit bezeichnet sind, sind ungiltig." Am Schlusse des Berichtes ist demgemäß das Wahlresultat unter Ausscheidung aller unrichtig und undeutlich ausgefüllten Stimmzettel betreffs sämmtlicher Candidaten zusammengestellt und dargethan, daß sonach nicht Moriz Parzer, sondern Dr. Anton Löbl mit großer Mehrheit sämmtlicher giltig abgegebenen Stimmen gewählt erscheint. In dem Berichte des Wahl-Verifications-Ausschusses X c, 1897 wurde aus diesem Ergebnisse der richtige Schluß gezogen und beantragt, es sei Dr. Anton Löbl als gewählter Abgeordneter anzusehen und einzuberufen. Dieser Antrag wurde vom n. ö. Landtage zum Beschlusse erhoben. Es liegt also hier eine jener Wahlen vor, wo aus dem Wahlacte selbst — ungeachtet der Ertheilung des Wahlcertificates an einen anderen — die Person des wirklich Gewählten ersehen und auf dessen Zulassung entschieden werden konnte; § 42 L. W. O. und § 31 L. O. Wenn dem entgegen die Beschwerde auf § 35 L. W. O. verweist, wonach die Wahlcommission über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der einzelnen Wahlstimmen ohne Zulassung eines Recurses entscheidet, so ist hiemit nichts zur Sache bewiesen. Denn der Ausschluß des Recurses gegen die einzelnen Verfügungen der Wahlcommission beeinträchtigt nicht das dem Landtage selbst vorbehaltene Recht zur endgiltigen Prüfung der Wahl, und auch bei dem von der Beschwerde eingeräumten blos cassatorischen Prüfungsrechte würde doch ein Urtheil über die Giltigkeit der abgegebenen Wahlstimmen ausgeübt werden. Im Gegentheile zeigt vielmehr der Ausschluß des Recurses im Laufe der Wahlhandlung, welche Wichtigkeit das Gesetz auf die unbeirrte und volle Ausübung des Prüfungsrechtes des Landtages legt, weil es sonst geradezu ein Unicum wäre, die Entscheidung über so wichtige Fragen der staatsbürgerlichen Rechte des Instanzenzuges zu berauben, schließlich aber dem gesetzgebenden Körper nur eine cassatorische Wirkung beizulegen, nach deren Ausübung die gleichen Mißbräuche von vorne beginnen könnten, da ja die aus der Cassation hervorgehende Rechtsansicht für die neue Wahlcommission nicht bindend ist. Die Wahlen in die gesetzgebenden Körper würden dergestalt weniger Rechtscontrole haben als selbst jede Gemeinderathswahl mit dem dort möglichen completen Instanzenzuge. Aber auch die Argumentation der Beschwerde, welche aus den einleitenden Worten des § 31 L. O. „Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neueintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen", ableitet, daß es sich also nur um die Rechte der mit einem Certificate versehenen Personen handeln könne, ist gänzlich unzulänglich, denn diese Prüfung ist ja nur der Anstoß des Wahlprüfungsgeschäftes selbst. Der Umfang desselben ist im § 45 L. W. O. umschrieben, wonach sämmtliche Wahlacten dem Landesausschusse vorzulegen sind, der dieselben zu prüfen und darüber dem Landtage zu berichten hat, welchem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten — keineswegs blos der mit einem Certificate Versehenen — zusteht. Diese Auffassung herrscht aber im n.-ö. Landtage nicht etwa erst seit dem gegenwärtigen Falle, sondern auch in Präcedenz. Nach dem Protocolle über die Landtagssitzung vom 20. Februar 1867 waren im Wahlbezirke Bruck a. d. Leitha auf M. Schloß 336 und

auf Dr. Wrann 319 Stimmen entfallen und demnach ersterer als gewählt proclamirt worden. Ueber Prüfung der Wahlacte ergab sich, daß 22 der für Schloß abgegebenen Stimmen aus formellen Gründen ungiltig waren, sonach bei Ausscheidung dieser Stimmen Wrann mit 1 Stimme über die absolute Majorität gewählt erschien. Ueber Antrag des Landesausschusses wurde beschlossen, Dr. B. Wrann sei als mit absoluter Mehrheit gewählter Abgeordneter zuzulassen. Dieser Fall entspricht dem gegenwärtigen vollständig, sogar in dem Detail, daß Schloß mittlerweile sein Mandat niedergelegt hatte, was selbstverständlich das Geschäft der Prüfung und Entscheidung über die Wahl ebensowenig aufhalten konnte, als heute, da man auf ein Mandat, das rechtlich nicht angefallen ist, nicht verzichten kann. Den Bericht über jene Wahl erstattete Dr. Felder, in der Debatte griff zustimmend ein Statthalter Graf Chorinsky. Wenn ein Unterschied zwischen beiden Fällen besteht, so liegt er nur darin, daß damals die richtiggestellte Stimmenzahl des Zugelassenen nur eine Stimme über die absolute Majorität betrug, während sie heute mehr als 200 Stimmen ausmacht. Aehnliche Vorentscheidungen finden sich auch auf dem Boden des Reichsrathes. Diesbezüglich werden citirt: Der Bericht vom 19. November 1870 über die Wahl von 15 Reichsraths-Abgeordneten aus dem böhmischen Großgrundbesitze, laut dessen einige Wahlstimmen wegen Bemänglung der bezüglichen Vollmachten nicht mitgezählt worden waren; dann der Bericht vom 21. November 1873 über die Wahl im Städtebezirke Sambor, welche den vorstehend entwickelten Grundsätzen entsprechen, wobei bemerkt wird, daß die Vorschriften über die Prüfung der Wahlen für den Reichsrath im wesentlichen mit jenen für den Landtag übereinstimmen; so die §§ 49, 55 und 58 Nr. W. O., R. G. Bl. ai 1873 Nr. 41, und §§ 1 und 4 der Geschäftsordnung, R. G. Bl. ai 1873 Nr. 94, wobei der letztcitirte § 4 sogar noch ausspricht: Im Falle der Ungiltigkeits-Erklärung der Wahl eines Abgeordneten hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Diesfalls bemerkt aber mit Recht Jaques, der sich in der Monographie „Die Wahlprüfung in den modernen Staaten" gleichfalls zu der hier vertretenen Ansicht bekennt, daß diese Bestimmung der Geschäftsordnung nur die allgemeine Regel ausspricht, daß bei vollständiger Annullirung einer Wahl sofortige Neuwahl erfolgen soll, jedoch den besonderen Fall, daß die bestrittene Wahl zugleich die Person des wirklich Gewählten entnehmen läßt, nicht betrifft.

Auf die einzelnen Beschwerdepunkte wird Folgendes erwidert:

Ad 1. Die sogenannte praktische Erwägung, daß Wahlproteste in der Regel nur von Gegnern des als gewählt Proclamirten erstattet werden, durch das plötzliche Auftauchen eines anderen Abgeordneten aber dessen Gegner im Protestrechte verkürzt werden, trifft nicht zu. Denn erstlich ist das Vorhandensein von Wahlprotesten gar nicht die Voraussetzung der Wahlprüfung und bestimmt insbesondere in dem rein officiösen Prüfungsverfahren der Landtage nicht einmal dessen Modus. Ferner aber gibt schon das Partei-Interesse des im Legitimationsstreite befindlichen Candidaten und seiner Anhänger genügende Beruhigung, daß auch etwaige Protestgründe gegen den gefährdenden Gegner nicht verschwiegen bleiben.

Ad 2. Von Seite einzelner Wähler begangene Formgebrechen machen wohl deren Stimmenabgabe ungiltig, geben aber kein Recht, deshalb eine Neuwahl zu verlangen.

Ad 3 betrifft die Frage der Gesetzesauslegung und wurde bereits hinreichend erörtert.

Ad 4. Wenn Art. I in Nr. 56 L. G. B. für Böhmen ai 1863 betreffend die Landtags-Geschäftsordnung ausspricht, daß selbst im Falle der Statthalter wegen eines Ausschließungsgrundes dem Gewählten das Certificat verweigert, dem Landtage vorbehalten ist, über die Giltigkeit der Wahl zu entscheiden und vor dessen Ungiltigkeits-Erkenntniß eine Neuwahl nicht ausgeschrieben werden darf, so folgt daraus nur, daß es dem Landtage auch zustehen muß, wenn er die Verweigerung ungegründet findet, auf die Giltigkeit der Wahl zu erkennen, und also doch jemand einzuberufen, der kein Certificat hat. Ganz die gleiche Bestimmung steht übrigens auch im § 55, Al. 2 Nr. W. O. und ist im Zusammenhange mit der Schlußbestimmung des § 58 Nr. W. O. aufzufassen: „Wird die Wahl eines Abgeordneten für giltig erklärt, dem das Certificat verweigert wurde, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritt aufzufordern." Gerade dieser Zusammenhang und das Wiedererscheinen jener Bestimmung in der Geschäftsordnung des böhmischen Landtages zeigen schlagend, daß eine derartige Einberufung auch Anwendung in Landtagsangelegenheiten findet. Was aber die Bezugsstelle aus der Verfassung des Deutschen Reiches betrifft, so geht diese unser Rechtsgebiet nicht an; sie lautet auch gar nicht so bestimmt für die Beschwerde, als diese es darstellt, und überdies theilt Jaques auch für jenes Rechtsgebiet Parlamentsbeschlüsse und Publicisten mit, die der gerade entgegengesetzten Ansicht sind.

Ad 5. Die Ausführung, daß die Wahlcommission allein die Localverhältnisse derart kenne, um über die Giltigkeit einer Stimmenabgabe zu entscheiden, widerlegt sich schon dadurch, daß auch bei der bloßen Wahlcassirung, zu welcher niemand das Recht bestreitet, der Landtag über die nämlichen Fragen erkennen muß.

Ad 6. Die theoretische Entwicklung des Wahlprüfungsrechtes aus dem Rechte, Gesandten-Legitimationen zu prüfen, hinkt arg. Zunächst ist die Versammlung der Abgeordneten kein fremder Souverän, der wie ein dritter Machtfactor den eigenen Mitgliedern entgegensteht. Ferner entgeht man auch bei bloßer Prüfung der Legitimationen nicht der Schwierigkeit, daß die Vertreter der einzelnen Bezirke gegenseitig über einander urtheilen. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung nur in dem parlamentarischen Grundgedanken, daß der Landtag eine Körperschaft ist, welche vermöge ihrer Zusammensetzung und Controlen fähig sein muß, sich selbst zu sieben und die vermöge ihrer Aufgabe auch niemandem andern unterworfen sein darf. Die Beschwerde wahrt dem Landtage diese Unabhängigkeit nicht.

Ad 7. Der von den Beschwerdeführern vorgelegte Brief des Landmarschalls ist eine Urbanität, wie sie jedem aus einem Vertretungskörper Scheidenden von einem höflichen Vorgesetzten zutheil wird. Der Landmarschall konnte am 20. December 1897 noch gar nicht wissen, daß der Verificationsausschuß bei seiner im Jänner 1898 vollendeten Prüfung und der Landtag bei seiner am 1. Februar 1898 vollzogenen Erörterung der Wahl zu der Ueberzeugung gelangen werde, daß Parzer gar nicht gewählt wurde und daher auch nicht resigniren könne. Ebensowenig war ihm damals bewußt, daß diese Untersuchung die Giltigkeit der Wahl Löbl's ergeben werde. Ueberflüssig ist die Heranziehung dieses Schreibens jedenfalls, weil nicht der Landmarschall, sondern der Landtag über die Giltigkeit einer Wahl erkennt, eine Sachlage, auf deren Verwechslung allerdings die ganze Beschwerde aufgebaut ist. Demgemäß wird um Verwerfung der Beschwerde gebeten.

Das Reichsgericht ging bei seiner Entscheidung von nachstehenden Erwägungen aus:

Der Wirkungskreis des Landmarschalls des Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns erhellt aus den §§ 4, 10, 11, 33, 36, 39, 40 und 42 der Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20.

Hienach ist der Landmarschall zur Leitung des Landtages und zum Vorsitze im Landesausschusse berufen, seine Befugniß in ersterer Beziehung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 10, 33, 36 und 39, jene als Vorsitzender des Landesausschusses aus §§ 11 und 42 L. O., während § 40 L. O. ihn anweist, die Verhandlungen des Landtages zur Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

Während nun § 42 L. O. den Landmarschall verpflichtet, wenn er einen Beschluß des L a n d e s a u s s c h u s s e s als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen, räumt ihm die Landesordnung bezüglich der Beschlüsse des L a n d t a g e s eine solche Verpflichtung oder die Berechtigung hiezu nicht ein.

Es muß daher die Ansicht der Beschwerdeführer, daß es sich im vorliegenden Falle um eine eigene Amtssphäre des Landmarschalls und somit um eine administrativbehördliche Thätigkeit desselben handle, wider welche nach Art. 3 b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, Schutz beim k. k. Reichsgerichte gesucht werden könne, als unrichtig bezeichnet werden.

Die vorliegende Beschwerde ist vielmehr, wie die Gegenschrift richtig hervorhebt, wider den Beschluß des n. ö. Landtages vom 1. Februar 1898, im Wahlbezirke Neunkirchen-Pottendorf-Ebenfurth als Abgeordneten Dr. Anton Löbl als gewählt zu betrachten und zu den Sitzungen des Landtages einzuberufen, gerichtet.

Diesbezüglich kommt als ausschlaggebend in Betracht, daß die Entscheidung über die Zulassung der Landtagsabgeordneten nach § 31 L. O. ausschließlich dem Landtage zusteht, dieser aber nicht als Administrativ-Behörde angesehen werden kann, weshalb die Voraussetzungen der Competenz des Reichsgerichtes nach Art. 3, lit. b des Staats-

grundgesetzes für das Reichsgericht und § 17 des Organisations-Statuts für das Reichsgericht nicht vorhanden sind.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde zurückgewiesen werden.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 19. April 1898, Z. 96.)

Literatur.

Vorlage, allgemeiner Bericht und Bericht über den IV. Aufsichtsbezirk (Amtssitz: Graz) aus dem Berichte der k. k. Gewerbe-Inspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1897. Wien 1898, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Ausgaben, welche wie die vorliegende aus den Gesammtberichten den allgemeinen und jenen für einen Aufsichtsbezirk herausgreifen, fördern die möglichste Verbreitung der Berichte, die im Interesse der ganzen Institution nur lebhaft zu wünschen ist. Wenn man den allgemeinen Bericht, der eine knappe übersichtliche Zusammenfassung aller Inspectionsberichte bietet, durchliest, so kommen zwei Gefühle zum Ausdrucke, jenes der Anerkennung für die Leistungen des Institutes, nicht minder aber der Eindruck, daß die Institution gegenüber den, vorwiegend beim Kleingewerbe, immer wieder gekennzeichneten mißlichen Arbeitsverhältnissen, noch immer unzureichend ausgestaltet ist.

Der Bericht über den IV. Bezirk zeigt uns eine durch vielgestaltige Betriebsverhältnisse gesteigerte Inanspruchnahme. Auch hier sehen wir einen Kampf mit unzureichenden Mitteln geführt gegen Gleichgiltigkeit und gegen passiven Widerstand. Mit objectiver Ruhe werden die Arbeitseinstellungen im Berichtsjahre in ihrem Verlaufe dargestellt. Aufgefallen ist uns eine Bemerkung über die Schiedsgerichte der Unfallversicherung. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte keinen Recurs gibt.

Nachdem die Schiedsgerichte steigend in Anspruch genommen werden — leider vielfach mit ganz haltlosen Forderungen — so würde dies eine große Belastung der Gerichte bedeuten. Von Recursen gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen kann ja nicht die Rede sein. Ein Vortheil für die Versicherten dürfte darin kaum zu finden sein. Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben den Statthalterei-Vicepräsidenten der Statthalterei in Prag Josef Stummer unter gleichzeitiger Verleihung der Würde eines geheimen Rathes zum Sectionschef extra statum im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben den Oberfinanzrath in Prag Cornelius Prónay de Tóth-Próna et Blatnicza zum Vorstande des Hauptzollamtes in Wien ernannt und ihm gleichzeitig den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberpostverwalter Fdch. Göstl in Salzburg den Titel und Charakter eines Postamts-Directors verliehen.

Se Majestät haben den Adjuncten der galizischen Finanzprocuratur Dionys Kulaczkowski und Dr. Witold Bochenek den Titel und Charakter eines Finanzprocuraturs-Secretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Forst-Inspections-Commissär Napoleon Perini in Cles das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthalterei-Secretär Karl Loula zum Bezirkshauptmann, den Bezirkscommissär Dr. Ottokar Frh. v. Malowetz zum Statthalterei-Secretär und den Bezirkscommissär Karl Ardelt zum Bezirks-Obercommissär in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bezirkscommissäre Anton Underrain Edlen v. Meysing und Rud. Frh. v. Camerlander zu Statthalterei-Secretären in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Johann Krekich-Strassoldo Edlen v. Treuland zum Statthalterei-Secretär im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Anton Rossi zum Bezirks-Obercommissär in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Rudolf Halter zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat die provisorischen Secretäre der Bukowinaer Finanzprocuratur Dr. Karl Wolf und Dr. Adolf Last zu definitiven Finanzprocuraturs-Secretären ernannt.

Der Finanzminister hat im Stande der galizischen Finanzprocuratur den provisorischen Adjuncten Dr. Fz. Slawa, sowie die Concipisten Dr. Vincenz R. v. Maczyński, Dr. Stanisl. Skracha, Dr. Mathias R. v. Maczyński, Dr. Mieczislaus R. v. Madeyski, Dr. Thaddäus Liwery und Dr. Joh. Waygart zu Finanzprocuraturs-Adjuncten, ferner den Concipisten Dr. Ernst Mentschel und den provisorischen Concipisten Dr. Eugen Bartel zu provisorischen Finanzprocuraturs-Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Edmund Bukowski zum Finanzrathe und die Finanzcommissäre Max Poschacher v. Poschach und Leop. Bacher zu Finanz-Obercommissären der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräthe Fz. Gogala, Moriz Schenk und Josef Eisel v. Eiselsberg zu Oberrechnungsräthen und die Rechnungsrevidenten Emil v. Kraft, Albert Melzer, Josef Huber, Fdch. Seeböck, Alfred Hinterhölzl und Fz. Petzold zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsräthe Joh. Schob und Hugo Hunna zu Oberrechnungsräthen und die Rechnungsrevidenten Alfred Edelsperger und Alex. Keller zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Paul Pönner und Georg Wimmer zu Steuer-Oberinspectoren der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Inspectoren Josef Kschir und Joh. Lieman zu Steuer-Oberinspectoren der mährischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Obercontrolor Anton Pernicka in Brünn zum Zoll-Oberamts-Verwalter in der VIII. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Olmütz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Joh. Battek, sowie die Steueramts-Controlore Ferd. Enders, Richard Leitner, Wenzel Geisselreiter und Eduard Pauliser zu Hauptsteueramts-Controloren der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Amtsleiter des Tabak-Verschleißmagazins in Sambor Josef Zachariasiewicz zum Verwalter des Tabak-Verschleißmagazins in Czernowitz ernannt.

Der Finanzminister hat den Advocaten Dr. Karl Fischel in Prag und Dr. Jaroslav Peka in Brünn provisorisch eine Secretärsstelle bei der Finanzprocuratur in Brünn verliehen und den Concipisten daselbst Dr. Adolf Deutsch zum Finanzprocuraturs-Adjuncten ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Karl Zuber und Joh. Novák zu Rechnungsräthen bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Handelsminister hat die Rechnungsrevidenten Albin Adler, Fdch. Kroczak, Joh. Göttinger, Fz. Bertgen, Anton Fühlnsack und Alois Schlaghamersky zu Rechnungsräthen ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Fz. Frühauf in Brünn zum Oberpostverwalter in Znaim ernannt.

Erledigungen.

4 Kanzlistenstellen mit der XI. Rangsclasse bei Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich bis 18. September. (Amtsblatt Nr. 179.)

1 Veterinär-Concipistenstelle mit der X. Rangsclasse, eventuell 1 landesf. Bezirks-Thierarztesstelle in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Kärnten bis 7. September. (Amtsblatt Nr. 180.)

4 Oberamts-Officialsstellen beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der IX., eventuell mehrere Zollamts-Cassierstellen in der IX., eventuell mehrere Zollamts-Officialsstellen in der X., eventuell mehrere Zollamts-Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution bis 10. September. (Amtsblatt Nr. 181.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 65 und 66 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. **Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.**